99006054273000

Verbot der Mehrarbeit, Nachtarbeit, Fließarbeit, Akkordarbeit oder Ähnliches bei einer schwangeren oder stillenden Frau Ausnahmebewilligung

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030003102404/S100003

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006054273000
Leistungsbezeichnung I	Verbot der Mehrarbeit, Nachtarbeit, Fließarbeit, Akkordarbeit oder Ähnliches bei einer schwangeren oder stillenden Frau Ausnahmebewilligung
Leistungsbezeichnung II	Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit und vom Verbot der Nachtarbeit für eine schwangere oder stillende Person beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Genehmigung, Mutterschutz, schwanger, Nachtarbeit, Akkordarbeit, Mutterschutzmitteilung, Beschäftigungsverbot, Mutterschutzmeldung, Stillzeit, stillende Frau, Mehrarbeit, Fließarbeit, Schwangere Frau, Arbeitstempo, Alleinarbeit
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Arbeitssicherheit (2030500), Schwangerschaft und Elternschaft (2030600)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	13.05.2025
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/__29.html https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/gesundheits-kostenverordnung-gesundkostv-vom-16-august-2002-181678?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
Teaser	Sie beschäftigen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber eine schwangere oder stillende Frau? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme vom Verbot der Nachtarbeit und Mehrarbeit sowie der Art und dem Arbeitstempo beantragen.
Volltext	Das Mutterschutzgesetz gilt für alle schwangeren und stillenden Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Eine Frau im Sinne des Mutterschutzgesetzes ist jede Person, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt – unabhängig von dem im Geburtseintrag angegebenen Geschlecht. Dementsprechend gelten für schwangere und stillende Frauen besondere Regeln, wenn es um körperlich oder

Modul	Sachverhalt
	psychisch anstrengende Arbeiten geht. So dürfen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer schwangere oder stillende Frauen nicht in folgenden Tätigkeiten beschäftigen: • Nachtarbeit • Mehrarbeit • Fließarbeit • Akkordarbeit • sonstige Arbeiten, in denen gegen ein höheres Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann Dafür können Sie in besonders begründeten Einzelfällen eine Ausnahme durch die für Arbeitsschutz zuständige Behörde beantragen. Von Nachtarbeit ist die Rede, wenn eine Tätigkeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ausgeführt wird. Wenn Sie eine schwangere oder stillende Frau von 18 Jahren oder älter beschäftigen, wird von Mehrarbeit gesprochen, wenn sie: • über 8,5 Stunden täglich • über 90 Stunden in der Doppelwoche (inklusive Sonntage) • die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit den Monatsdurchschnitt übersteigend arbeitet. Wenn Sie eine schwangere oder stillende Frau unter 18 Jahren beschäftigen, wird von Mehrarbeit gesprochen, wenn sie: • über 8 Stunden täglich • über 80 Stunden in der Doppelwoche (inklusive Sonntage) • die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit den Monatsdurchschnitt übersteigend

Modul	Sachverhalt
	arbeitet. Sind neben Ihnen noch weitere Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber vorhanden, ist die Arbeitszeit zusammenzurechnen. Eine Bewilligung von Mehrarbeit, Nachtarbeit, Fließ- oder Akkordarbeit ersetzt nicht die grundsätzlich notwendige Mitteilung an die Aufsichtsbehörde, dass eine Mitarbeiterin schwanger ist. Diese Mitteilung muss erfolgen, sobald der Arbeitgeber über die Schwangerschaft informiert wurde.

Erforderliche Unterlagen	• Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Absatz 1 MuSchG
	• Ärztliches Zeugnis darüber, dass nichts gegen eine Beschäftigung der Frau spricht in Bezug auf:
	  • Nacht-,
	  • Mehr-,
	  • Akkord- oder
	  • Fließarbeit.
	• Zustimmende Erklärung der schwangeren oder stillenden Frau
	  • die Frau kann Ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

Voraussetzungen	• Als Antragstellerin oder Antragsteller sind Sie Arbeitgeberin oder Arbeitgeber.
	• Die schwangere oder stillende Frau erklärt sich ausdrücklich dazu bereit.
	• Das ärztliche Zeugnis spricht nicht gegen die geplante
	  • Nacht-,
	  • Mehr-,
	  • Akkord- oder
	  • Fließarbeit.
	• Eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau durch Alleinarbeit, Art der Arbeit und das Arbeitstempo ist ausgeschlossen.
	• Eine unverantwortbare Gefährdung für das Kind durch Alleinarbeit, Art der Arbeit und das Arbeitstempo ist ausgeschlossen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Die Gebühren werden nach Aufwand erhoben und richten sich nach der Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV) Nr. 602.04.03 mit Gebühren in Höhe von 155,50 € bis 2600,00 €. Die aktuelle Kostenverordnung finden Sie bei den Rechtsgrundlagen.
Verfahrensablauf	• Beschreiben Sie das Anliegen formlos. • Senden Sie den Antrag, zusammen mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen, per Post oder per E-Mail an die örtlich zuständige Gewerbeaufsicht. • Sind die erforderlichen Unterlagen beziehungsweise Informationen für die Bearbeitung unvollständig, werden Sie benachrichtigt. • Die Gewerbeaufsicht prüft die Unterlagen. • Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die Genehmigung erteilt. • Sind die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht erfüllt, erfolgt eine Ablehnung. • Der Kostenbescheid wird nach Abschluss des Verfahrens zugesandt.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung nimmt bis zu 6 Wochen in Anspruch.
Frist	Sie müssen den Antrag vor der Aufnahme der Beschäftigung von der schwangeren oder stillenden Frau stellen.
weiterführende Informationen	https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756 https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-121860
Hinweise	Rechtsbehelf: • Widerspruch • Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag auf Genehmigung Das Mutterschutzgesetz gilt grundsätzlich nicht für:

Modul	Sachverhalt
	• Selbständige • Organmitglieder und Geschäftsführerinnen juristischer Personen oder Gesellschaften (soweit sie nicht überwiegend auch als Beschäftigte tätig sind) • Hausfrauen Grund hierfür ist, dass diese nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit und vom Verbot der Nachtarbeit für eine schwangere oder stillende Person beantragen • Arbeit darf weder Gesundheit der Frau noch Gesundheit des Kindes gefährden • eine Ausnahme für die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Person in körperlich oder psychisch anstrengender Arbeit muss bewilligt werden • Ausnahme notwendig für: • Nachtarbeit • Mehrarbeit • Fließarbeit • Akkordarbeit • sonstige Arbeiten, in denen gegen ein höheres Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann • Nachtarbeit: Tätigkeit zwischen 22 und 6 Uhr als Mehrarbeit zählt, • wenn Frauen über 18 Jahren • über 8,5 Stunden täglich arbeiten • über 90 Stunden in der Doppelwoche (inklusive Sonntage) arbeiten • die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit den Monatsdurchschnitt übersteigt • wenn Frauen unter 18 Jahren • über 8 Stunden täglich arbeiten • über 80 Stunden in der Doppelwoche (inklusive Sonntage) arbeiten • die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit den Monatsdurchschnitt übersteigt • erforderliche Unterlagen: • ärztliches Zeugnis • zustimmende Erklärung der schwangeren oder

Modul	Sachverhalt
	stillenden Frau • Frau kann Zustimmung jederzeit widerrufen • zuständig: • Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremen • Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremerhaven
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen